

1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die InterCard AG, Mehlbeerenstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland, (nachfolgend: „InterCard“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. InterCard ist berechtigt Vertragsunternehmen (nachfolgend: „VU“) Zahlungsdienstleistungen des weltweit tätigen Zahlungssystems Alipay, vertreten durch Alipay.com Co., Ltd., Tower B Huanglongshidai Plaza, 18 Wantang Road, Hangzhou, 310099, China (nachfolgend „Zahlungssystemanbieter“) unter Einhaltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Alipay AGB“) anzubieten.

Diese Berechtigung erfolgt auf Grundlage einer Unterlizenz, die InterCard von der Verifone, Inc., 88 West Plumeria Drive, San Jose, California 95134, USA, eingetragen in Delaware, USA, (nachfolgend: „Verifone“) erhalten hat.

1.2 Vertragsgegenstand

Das VU beauftragt InterCard auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, Zahlungstransaktionen, die mit dem Alipay Zahlungssystem (nachfolgend „Alipay“) an einem dafür zugelassenen Zahlungsverkehrsterminal oder Kassensystem (nachfolgend: „POS-Terminal“ oder „Terminal“) mit Standort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) initiiert werden, abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Ein Standort im Vereinigte Königreich Großbritannien ist für die Dauer der Erlaubnis unter Geltung der „Temporary Permissions Regime“, über die InterCard den VU gesondert unterrichtet, zulässig (nachfolgend Standort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und Vereinigte Königreich Großbritannien gemeinsam „zulässiger Standort“). InterCard wird für die Zahlungsabwicklung erforderliche Alipay Software (nachfolgend „Alipay Software“) nach den Bedingungen dieser Alipay AGB dem VU auf dem Terminal zur Verfügung stellen. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Zahlungstransaktionen, die mit Alipay initiiert wurden, ausschließlich bei InterCard zur Abrechnung einreichen.

1.3 Funktionsweise von Alipay

Eine Zahlung mit Alipay wird grundsätzlich dadurch initiiert, dass das VU den Barcode (oder ein anderes maschinenlesbares Format) (nachfolgend: „Initiierungscode“) scannt, der durch die App des Zahlungssystemanbieters (nachfolgend „Alipay App“) auf dem Endgerät des Zahlers (z.B. Smartphone) generiert wird; oder der Zahler den Initiierungscode des VU mit Hilfe der Scannerfunktion in der Alipay App mit seinem Endgerät (z.B. Smartphone) scannt.

Eine Zahlung mit Alipay muss nach der Initiierung durch den Zahlungssystemanbieter autorisiert werden. Autorisiert der Zahlungssystemanbieter die Zahlung nicht, erfolgt keine Zahlung.

1.4 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss dieses Vertrages ausschließlich in Ausübung seiner eigenen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) oder als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte aller POS-Terminals müssen in einem zulässigen Standort gemäß Ziffer 1.2. sein und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Alipay AGB entgegenstehen). Sofern der VU den Standort des POS-Terminals in ein anderes Land verlagert wird, hat der VU InterCard unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung der Leistungen von InterCard durch den VU zu anderen Zwecken, insbesondere durch Verbraucher, ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine Nutzungsüberlassung an Dritte.

1.5 Unterbrechung von Leistungen

InterCard ist berechtigt, die ihr nach diesen Alipay AGB obliegenden Leistungen zu unterbrechen, soweit dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist. InterCard ist berechtigt, die ihr nach diesen Alipay AGB obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder teilweise oder gänzlich dauerhaft nicht mehr anzubieten, soweit

- a) dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- b) das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat, insbesondere der Zahlungstransaktionen zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das einen in Anlage 1 zu diesen Alipay AGB genannten Gegenstand zum Inhalt hat („Verbotene Produkte“), oder

- c) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder
- d) das VU Alipay für Zahlungstransaktionen anbietet, die gesetzlich verboten sind oder
- e) der Zahlungssystemanbieter nach eigenem Ermessen, einzelne oder alle Funktionalitäten von Alipay suspendiert oder vollständig einstellt und/oder den Vertrag mit Verifone kündigt oder
- f) wenn die Bedingungen der Ziffer 4.11 vorliegen.

2 Annahme von Alipay durch das VU

2.1 Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Das VU darf nach Maßgabe dieser Alipay AGB Alipay zur Zahlung akzeptieren und ist verpflichtet vom Zahler vorgelegte Initiierungscode nach Maßgabe dieser Alipay AGB zur Zahlung zu akzeptieren oder einen Initiierungscode nach Maßgabe dieser Alipay AGB zur Zahlung Zahlern anzubieten. Dazu muss das VU das POS-Terminal in entsprechendem gutem operativem Zustand halten und die von InterCard bereitgestellte Alipay Software in der aktuellen Software-Version nutzen.

2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Zahler, der Alipay nutzt, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als anderen Kunden gegenüber. Die Akzeptanz von Alipay darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden oder in anderer Weise beschränkt werden. Das VU darf das mit InterCard vereinbarte Entgelt auch weder direkt noch indirekt dem Zahler in Rechnung stellen (kein Surcharging).

Von dieser Ziffer 2.2 bleibt das Recht des VU unberührt, dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem VU bevorzugten Zahlungsinstruments zu geben.

2.3 Unzulässige Transaktionen

Das VU ist nicht berechtigt, Alipay zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei InterCard zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Zahler den Initiierungscode nicht wie in Ziffer 1.3. beschrieben physisch im Geschäftsbetrieb des VU vorzeigt,
- b) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Zahler nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Zahler erbracht hat,
- c) der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen,
- d) mit Alipay eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll,
- e) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, dass einen in Anlage 1 zu diesen AGB genanntes Produkt zum Inhalt hat („Verbotene Produkte“),
- f) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das gesetzlich verboten ist,
- g) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das Gegenstände betrifft, die die Rechte Dritter verletzen,
- h) aufgrund der Begleitumstände der Nutzung von Alipay das VU Zweifel an der Berechtigung des Zahlers zur Nutzung von Alipay haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - aa) wenn der Gesamtbetrag einer Zahlungstransaktion (nachfolgend: „Transaktionsbetrag“) auf Wunsch des Zahlers aufgeteilt oder auf mehrere Zahlungsinstrumente aufgeteilt werden soll oder
 - bb) wenn der Zahler bereits bei Vorlage des Zahlungsinstrumentes mögliche Probleme bei der Akzeptanz des Zahlungsinstrumentes ankündigt,
- i) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, das zwischen dem VU und InterCard schriftlich vereinbart wurde,
- j) der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde,
- k) die Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als der gesetzlichen Landeswährung im Land des Terminalstandortes erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswährung möglich ist oder
- l) der Sitz des VU oder der Standort eines POS-Terminals sich nicht in einem zulässigen Standort gemäß Ziffer 1.2. befindet oder in einem Bereich des EWR mit Kapitalverkehrskontrollen.

3 Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung), Kassenschnitt

3.1 Erfordernis einer Genehmigung durch Alipay

Das VU ist verpflichtet, für jede nach Maßgabe dieser Alipay AGB bei InterCard eingereichte Zahlungstransaktion eine Genehmigung durch den Zahlungssystemanbieter oder dessen zwischengeschalteter Stelle anzufordern (nachfolgend: „Genehmigungsanfrage“ oder „Autorisierung“). Die Einholung einer Genehmigung erfolgt automatisiert über das POS-Terminal über InterCard. Sollte die Genehmigungsanfrage abgelehnt werden, darf das VU die Zahlung nicht ausführen. Nimmt das VU die Zahlung unabhängig von der Ablehnung an, so haftet das VU für den Betrag der Zahlung.

3.2 Abwicklung von Genehmigungsanfragen

Das VU hat die Genehmigungsanfragen mittels eines von InterCard bereitgestellten oder von InterCard zugelassenen POS-Terminals, auf das die Alipay Software aufgespielt ist, über von InterCard zugelassene Wege gesichert elektronisch an InterCard zu übermitteln. Das VU wird die Aufstellung eines POS-Terminals an einem Kassenplatz sowie die Terminal-ID-Nummer des aufgestellten POS-Terminals InterCard bekannt geben, damit das POS-Terminal von InterCard initialisiert und zur Alipay Zahlungsabwicklung zugelassen werden kann.

3.3 Täglicher Kassenschnitt (Clearing)

Das VU ist verpflichtet je POS-Terminal in der Regel täglich, zumindest nach jedem InterCard-Geschäftstag, an dem Transaktionen über das jeweilige POS-Terminal abgewickelt wurden, die Funktion „Kassenschnitt“ durchzuführen, sofern nicht anders mit InterCard vereinbart.

4 Sonstige Pflichten des VU

4.1 Verdacht eines Missbrauchs von Alipay

Wenn dem VU Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass ein Missbrauch oder ein unbefugter Einsatz von Alipay vorliegt, muss das VU zur Geldwäscheprävention

- Alipay zur Zahlung ablehnen oder
- vom Zahler die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen, davon Name Anschrift, Ort und Datum der Ausstellung und Ausweistyp erfassen und zu der Zahlungstransaktion zugeordnet speichern, Zudem muss das VU InterCard unverzüglich über den Vorgang informieren und die erfassten Ausweisdaten an InterCard übermitteln.

4.2 Verdacht eines Datenmissbrauchs

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Zahlungsinstrumentendaten oder des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Zahlungsinstrumentendaten feststellen, wird es InterCard unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist.

4.3 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist verpflichtet nach schriftlicher Mitteilung von InterCard Maßnahmen zur Verhinderung von unautorisierter oder missbräuchlicher Verwendung von Alipay zu ergreifen. Dies kann zum Beispiel darin bestehen, dass nach Mitteilung durch InterCard das VU für Zahlungsinstrumentenumsätze ab einer von InterCard vorgegebenen Höhe die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und die Identität des Kunden gemäß 4.1 zu erfassen und an InterCard weiterzuleiten hat.

4.4 Reklamationen des Kunden

Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu klären. Sollte InterCard und/oder der Zahlungssystemanbieter von Beschwerden und Reklamationen Kenntnis erlangen und das VU hiervon in Kenntnis setzen, wird das VU Beschwerden und Reklamationen mit dem Kunden klären und InterCard und/oder den Zahlungssystemanbieter soweit erforderlich unterstützen.

4.5 Akzeptanzhinweise; Nutzung von Logos etc.

Das VU hat die Zahler über die Akzeptanz von Alipay klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von InterCard zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos und andere Werbematerialien von Alipay gut sichtbar nach Maßgabe der Alipay Marketing Richtlinien zu präsentieren, die dem VU ausgehändigt wurden und in gleich prominenter Weise wie die Akzeptanzlogos anderer Zahlungsmarken aufzustellen. InterCard räumt dem VU für die Dauer dieses Vertrages

eine nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Unterlizenz zur Nutzung des Akzeptanzlogos allein für die Zwecke dieses Vertrages ein. Jede Nutzung von Markenrechten des Zahlungssystems Alipay über den Akzeptanzhinweis hinaus, ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von InterCard erlaubt. Bei Beendigung der Akzeptanz von Alipay hat das VU sämtliche Logos und anderen Hinweise auf die Akzeptanz von Alipay wieder zu entfernen. Das VU ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in angemessener Art und Weise zu schulen, so dass sie Alipay fehlerfrei anwenden können und Kunden bei der Zahlung unterstützen können. InterCard wird dem VU dafür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.6 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit InterCard erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber InterCard angegebenen Daten unverzüglich von sich aus schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU unverzüglich nach einer entsprechenden Anfrage von InterCard schriftlich, per Fax, per E-Mail oder falls von InterCard im Internet bereitgestellt per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: Stammdaten):

- Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU; und
- Postadresse des Hauptsitzes, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos; und
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe; und
- Beschreibung des Produktsortiment des VU, Bestätigung, dass keine Geschäfte über Gegenstände nach Anlage 1 geschlossen werden; und
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das VU; und
- Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s, des/der wirtschaftlich Berechtigten, der InterCard gegenüber auftretenden Person im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG); und
- Änderungen von postalischen Anschriften des Terminalstandortes und eines ggf. hiervon abweichenden physischen Terminalstandortes, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes; und
- Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber InterCard auftreten dürfen; und
- eine kurze Beschreibung des Geschäftes des VU einschließlich der hauptsächlich angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Angabe der entsprechenden Webseite des VU; und
- Eigenschaft des VU oder eines wirtschaftlich Berechtigten als „politisch exponierte Personen“ im Sinne von § 1 Abs. 12 GwG; und
- sofern bekannt und die Übermittlung zulässig ist, der von anderen kartenbasierten Zahlungssystemen zugewiesene Branchencode („merchant category code – MCC“); und
- aussagekräftige Fotografien der Außen- und Innenansicht der jeweiligen Verkaufsstellen des VU, in denen die Alipay angeboten wird, sowie die Adressen dieser Filialen, sowie das Logo und der Markenauftritt (Informationen zu Webseiten) des VU.

Diese Informationen können von InterCard und Alipay zum Risikomanagement und zur Bekämpfung von Geldwäsche genutzt werden. Falls Alipay zusätzliche Informationen zum Risikomanagement und zur Bekämpfung von Geldwäsche bei InterCard über das VU anfragt, kann InterCard diese beim VU zur Beantwortung innerhalb von 5 Geschäftstagen anfragen. Weitergehende Informationen sind in den Datenschutzinformationen für Händler enthalten. Diese sind unter www.intercard.de/downloadcenter im Internet veröffentlicht.

Werden fehlerhafte Angaben, nicht innerhalb von 5 Geschäftstagen nach einer Anfrage vollständig vom VU beantwortet oder Änderungen nicht unverzüglich angezeigt, ist InterCard berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder außerordentlich zu kündigen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. InterCard ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit InterCard hierzu rechtlich verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat

oder die letzte Überprüfung mindestens fünf (5) Jahre zurückliegt. Das VU hat InterCard alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann InterCard verpflichtet sein, die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

4.7 Verwaltung von POS-Terminals; Software und Updates

Das VU ist verpflichtet, eine jederzeit aktuelle Aufstellung über die von ihm verwendeten POS-Terminals zu führen und InterCard diese Aufstellung auf Anforderung unverzüglich zukommen zu lassen. Aus dieser Aufstellung müssen sich die Seriennummern der POS-Terminals und die Postadressen der Aufstellorte ergeben. InterCard installiert die Alipay Software auf dem POS Terminal, so dass es dem VU möglich ist, das maschinenlesbare Format in der Alipay App des Zahlers auf dessen Endgerät oder mit dessen Endgerät von dem POS-Terminal in der Alipay App des Zahlers zu scannen. InterCard wird dem VU Softwareupdates zur Verfügung stellen, die zur Fehlerkorrektur, Verbesserungen oder Erweiterungen oder Compliance und der Umsetzung anderer aufsichtsrechtlicher Vorgaben dienen, wenn und soweit diese Updates der Alipay Software InterCard verfügbar gemacht werden. Das VU hat sicherzustellen, dass InterCard die Softwareupdates jederzeit bereitstellen bzw. installieren kann, um zu gewährleisten, dass die aufgespielte Software auf dem aktuellen Stand ist.

4.8 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von InterCard zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte gegenüber InterCard unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 24 Stunden nachdem das VU Kenntnis hat.

4.9 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von InterCard erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die POS-Terminals abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 90 Tagen nach Übermittlung der Umsatzdaten an InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4.10 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen, sowie Terminal-Diebstählen, -Vernichtungen und -Entsorgungen

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat es InterCard hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. InterCard hat das Recht, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Terminals zu Prüfzwecken an InterCard oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. InterCard wird eine Ersatzterminal bereitstellen und kann das betroffene POS-Terminals bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet, die POS-Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es alle Daten und die Alipay Software im POS-Terminal fachmännisch gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. InterCard kann die Dokumentation anfordern.

4.11 Umgang mit nicht autorisierten Zahlungen

- Wenn in einem Monat das Zahlungsvolumen nicht autorisierter Zahlungen (i) RMB 5.000 und (ii) 1/100.000 des Gesamtzahlungsvolumens, das das VU eingereicht hat überschreitet, ist das VU verpflichtet, zusammen mit InterCard und/oder Zahlungssystemanbieter an der Reduktion dieser Risiken zu arbeiten.
- Sollte das VU die von InterCard und/oder dem Zahlungssystemanbieter geforderten Vorsichtsmaßnahmen unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Zahlungssystemanbieter und/oder InterCard umsetzen, so hat InterCard das Recht, das VU auf Verlangen des Zahlungssystemanbieters zu suspendieren oder zu kündigen (entsprechend Ziffer 4.11 lit. c unten).
- InterCard hat das Recht, Alipay dem VU temporär oder dauerhaft nicht mehr anzubieten, wenn:

- der Zahlungssystemanbieter den begründeten Verdacht äußert, dass der VU gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt oder diesen nicht nachkommt;
- die oben in Ziffer 4.11. a) und 4.11. b) beschriebenen Vorfälle in Bezug auf den VU innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Monaten auftreten;
- das akkumulierte Zahlungsvolumen nicht autorisierter Zahlungen (i) RMB 50.000 und (ii) 1/10.000 des eingereichten Gesamtzahlungsvolumens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet.

4.12 Presseerklärungen oder andere öffentliche Ankündigungen

Presseerklärungen oder andere öffentliche Ankündigungen, die diesen Vertrag, die Akzeptanz von Alipay oder den Zahlungssystemanbieter betreffen, bedürfen die vorherige schriftliche Zustimmung von InterCard.

5 Abwicklung von Zahlungstransaktionen

5.1 Auslesen der Zahlungsinstrumentendaten

Der Zahler muss den in der Alipay App generierten Initiierungscode mit dem Scanner des POS-Terminals scannen lassen oder den vom POS-Terminal generierten Initiierungscode mit seinem Endgerät scannen. Dadurch wird das Zahlungsinstrument ausgelesen und die relevanten Daten in das für diesen Zweck zugelassene und freigeschaltete POS-Terminal übertragen. Das VU hat dem Zahler auf Verlangen die von dem Terminal erstellte Zweitschrift des Leistungsbeleges - sofern vom POS-Terminal erzeugt - (nachfolgend: „Kundenbeleg“) auszuhändigen.

5.2 Transaktionseinreichung

Das VU hat die über das POS-Terminal erfassten Transaktionsdaten spätestens einen Geschäftstag nach Transaktionsdatum unter Verwendung des bei der Einholung der zugehörigen Genehmigungsanfrage verwendeten POS-Terminals an InterCard zu übermitteln. Das VU ist dafür verantwortlich, dass die Transaktionsdaten vollständig und fristgemäß InterCard zugehen. In der Regel erfolgt dies über die Terminalfunktion „Kassenschnitt“ (siehe auch 3.3).

5.3 Aufbewahrung von Transaktionsnachweisen

Das VU ist verpflichtet, alle relevanten Informationen zu Zahlungstransaktionen (z.B. zum Ladengeschäft, Produkt, Kaufpreis, Währung, ggfls. Name des Kunden, Händlerbelege, Leistungsbelege und Erfüllungsnachweise wie Lieferscheine und Quittungen, wie zum Beispiel ein Kassenzettel, Videoaufnahmen aus dem Ladengeschäft (sofern das VU diese Informationen sammelt)) für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Zahlungstransaktion, sicher geschützt aufzubewahren und InterCard auf Verlangen innerhalb von drei Geschäftstagen zur Verfügung zu stellen. InterCard ist berechtigt, diese Informationen auch an den Zahlungssystemanbieter und/oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden herauszugeben bzw. Zugang zu verschaffen.

Das VU hat die von ihm eingeholten Händlerbelege und Transaktionsnachweise mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und im Fall von Beleganforderungen durch InterCard gesichert gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte an InterCard zu übermitteln.

Sofern ein Zahler geltend macht, dass eine Zahlung nicht ordnungsgemäß von ihm autorisiert wurde oder in anderer Art und Weise betrügerisch war, wird InterCard das VU darüber informieren. Das VU hat innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung InterCard Transaktionsnachweise zu der streitgegenständlichen Zahlungstransaktion zur Weiterleitung an den Zahlungssystemanbieter zur Verfügung zu stellen.

5.5 Abwicklung von Rückerstattungen (Gutschrift-Transaktionen)

Bei Rückerstattungen aus stornierten Geschäften oder im Rahmen eines gesetzlichen Umtauschrechts gewährten Erstattung, hat das VU via InterCard den Zahlungssystemanbieter anzuweisen, dem Zahler den Betrag zu erstatten. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor bei InterCard zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. Die Rückerstattung darf nur erfolgen, wenn der Zahler die Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der Begründung, verlangt,

- dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
- dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Leistungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Zahler die Ware an VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
- dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei a) bis c) das VU innerhalb 5 Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die

ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist. Eine Rückerstattung über das Zahlungssystem Alipay ist nur innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Datum der ursprünglichen Zahlungstransaktion zulässig.

- d) Wenn eine Gutschriftbuchung veranlasst wird, wird der Gutschriftbetrag vom noch ausstehenden Auszahlungsbetrag an das VU abgezogen. Falls der Gutschriftbetrag höher ist als der ausstehende Auszahlungsbetrag an das VU, erfolgt keine Auszahlung bis der ausstehende Auszahlungsbetrag durch weitere Transaktionen in ausreichender Höhe den Gutschriftbetrag übersteigt und somit ein vollständiger Abzug des Gutschriftbetrags möglich ist.

5.6 Informationspflicht des VU bei Umtausch oder Sachmangel

Sofern ein Zahler Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. wg. eines Sachmangels) geltend gemacht und deshalb eine Rückbelastung verursacht hat, ohne dass dies in der Rückbelastungsbuchung entsprechend kenntlich gemacht wurde, ist InterCard vom VU unverzüglich zu benachrichtigen.

Falls das VU wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann InterCard kostenfrei die für die Einhaltung der Verpflichtung relevanten Geschäftsprozesse des VU mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

6 Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugfolgen, Aufrechnung

6.1 Gutschrift von Transaktionsbeträgen

InterCard ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.2.. Alle Gutschriften und Zahlungen von InterCard an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

6.2 Auszahlung von Transaktionsbeträgen („Settlement“), Ausschlussfrist

InterCard wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der Transaktionswährung der Terminalstandorte auf das von dem VU angegebene Bankkonto eines CRR-Kreditinstitutes überweisen. Die kontoführende Stelle des Kreditinstituts, bei dem dieses Bankkonto geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos ist, muss das VU gegenüber InterCard schriftlich darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GWG) eingehalten werden. InterCard wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist 4 Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 90 Tagen nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Abzug von Entgelten und Aufwendungen

InterCard ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an InterCard zahlen.

6.4 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

InterCard erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an InterCard zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in einer gesonderten Abrechnung ausgewiesen. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird InterCard bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

6.5 Verzugsfolgen

Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard dem VU eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die der InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs des VU ihre Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzustellen. Das Recht von InterCard zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.6 Ausschluss der Aufrechnung

Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Treuhandabrede

InterCard wird als Treuhänder für das VU die auf dem Konto von InterCard eingegangene Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von InterCard als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b ZAG geführt. InterCard wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist InterCard gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von InterCard gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. InterCard hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

8 Entgelte, Abrechnung, Aufwendersatz

8.1 Entgelte, Abrechnung

InterCard erhält vom VU für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§675c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann InterCard die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§315 BGB) festsetzen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung durch InterCard („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung der Terminalstandorte am Ende eines Abrechnungsmonats.

8.2 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils 1. Geschäftstag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sofern das VU InterCard nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann InterCard hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

8.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.

Befindet sich das VU in Zahlungsverzug, ist InterCard berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. InterCard ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten, die die InterCard gegeneinander dem VU, aufzurechnen. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 3.2 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Umsatzsteuer im EU-Ausland und im EWR-Ausland

InterCard kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Satz 1 und 2 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von InterCard auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, InterCard die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat außerhalb der EU (zur Zeit Island, Liechtenstein, Norwegen) muss das VU die steuerliche Behandlung mit InterCard schriftlich abstimmen.

8.5 Aufwändungsersatz

Das VU hat InterCard sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die InterCard zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit InterCard diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Rückbelastungsansprüche gem. Ziffer 9 sowie Strafgebühren oder Schadensersatzansprüche des Zahlungssystems Alipay, die InterCard vom Zahlungssystemanbieter auferlegt werden, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen.

Ein Aufwändungsersatzanspruch von InterCard besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von InterCard zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

InterCard ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann InterCard auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen.

9 Rückbelastungsrecht

9.1 Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt

Sämtliche Zahlungen von InterCard an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.2 Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

InterCard wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.1 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von InterCard eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, InterCard wieder belastet werden

Dies ist u.a. der Fall bei

- Zahlungstransaktionen, für die das VU auf die Genehmigungsanfrage eine Ablehnung oder keine Antwort (time out) erhalten hat, diese aber dennoch durchgeführt hat,
- Chargebacks, z.B. wegen fehlender Autorisierung der Zahlungstransaktion, die durch Alipay (u.a. auch wegen fehlender oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Transaktionsnachweise, vgl. Ziffer 5.5) gegen das VU entschieden wurden,
- Rückerstattungen gemäß Ziffer 5.6
- wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers nach § 675x BGB

Rückbelastungsrechte von InterCard gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung einer Genehmigung noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt. InterCard kann den Rückbelastungsbetrag direkt vom Auszahlungsbetrag gemäß 6.2 abziehen.

9.3 Ausschluss des Rückbelastungsrechts

Das Rückbelastungsrecht nach Ziff. 9.2 ist ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- Das Zahlungsinstrument wurde am Terminal physisch vorgelegt.
- Die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 2.3 zulässig.
- Für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 3 erteilt.
- Die Transaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 5.1 bis 5.3 ordnungsgemäß abgewickelt.
- Es war nicht erkennbar, dass die dem VU vorgelegte Zahlungsinstrument verändert wurde.
- Der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der schriftlichen Begründung,
 - dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Leistungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entspricht und der Karteninhaber die Ware an VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei aa) bis cc) das VU innerhalb 5 Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.
- Das VU hat auf eine Anforderung von InterCard, die in dem in Ziff. 5.4 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen InterCard rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

- Die Zahlungsdaten wurden mittels eines hierfür zugelassenen POS-Terminals erfasst.
- Das VU hat die ihm nach Ziff. 4.6 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- Das VU hat auf der Vorderseite des Leistungsbelegs seine Firma, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen anbietet, korrekt angegeben.
- Bei der Zahlungstransaktion stimmen Betrag und Währung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde lag.
- Es ist nicht offensichtlich oder liquide beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Kunden entfallen ist.

10 Sicherheiten

10.1 Anspruch von InterCard auf Bestellung von Sicherheiten

InterCard kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

10.2 Veränderungen des Risikos

Hat InterCard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von InterCard besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

10.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird InterCard eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt InterCard, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 14.3 Gebrauch zu machen, falls das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das VU zuvor hierauf hinweisen.

10.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von InterCard gegen das VU aus dem Vertrag, bestellt das VU zu Gunsten von InterCard ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen InterCard aus dem Vertrag. InterCard ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der InterCard aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Zahlungssystem vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

11. Lizenzierung, Vorgaben des Zahlungssystems

11.1 Lizenzierung

InterCard räumt dem VU eine beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Lizenz zur Nutzung von Alipay, der Software, Brand und Logo von Alipay für den eigenen Geschäftsbetrieb des VU allein für die Zwecke dieses Vertrages ein. Die Nutzung der Lizenz für private Zwecke oder für Dritte ist untersagt. Das VU darf die zur Verfügung gestellte Software nicht modifizieren oder dekompile, rückentwickeln oder in anderer Weise entschlüsseln, es sei denn dies gesetzlich zwingend zulässig.

11.2 Vorgaben des Zahlungssystems

Das VU wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen des Zahlungssystems zur Akzeptanz und Einreichung von Zahlungstransaktionen nach Mitteilung durch InterCard innerhalb der vom Zahlungssystemanbieter vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. InterCard wird das VU hierbei beraten.

12 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

12.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff AktG) nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Alipay erforderlich ist.

InterCard gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

12.2 Datenschutz

Soweit an InterCard personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird InterCard diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. InterCard verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. InterCard übermittelt die bei ihr eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion weltweit an Alipay oder die von diesem jeweils beauftragten Dritten. Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter www.intercard.de angegebenen Kontaktadressen wenden.

InterCard ist für die vom VU an InterCard übermittelten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinn des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. ab 25. Mai 2018 im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und übermittelt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Daten an die dafür zugelassenen zwischengeschalteten Stellen des Zahlungssystems, die jeweils eigene verantwortliche Stellen sind. Soweit von InterCard nicht anders benannt, ist das Zahlungssystem auch der jeweilige Prozessor des Zahlungssystems und handelt als eine zwischengeschaltete Stelle. Darüber hinaus handelt die Verifone, USA, als zwischengeschaltete Stelle zwischen InterCard und dem Zahlungssystem. Falls erforderlich, wird das VU durch geeignete Maßnahmen den Nutzer vom Alipay darüber am POS informieren. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt (hierunter fallen insbesondere auch die Einhaltung der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung).

12.3 Datensicherheit

Das VU ist nach Aufforderung von InterCard verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Zahlungssystems weitere angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Zahlungsinstrumentendaten durchzuführen.

12.4 Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Zahler erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter, insbesondere durch Verlust des Terminals oder durch Terminalmanipulationen, zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, seine Sicherheitsmaßnahmen, seine relevanten IT-Systeme und Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie InterCard unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine relevanten IT-Systeme, den Verdacht auf eine Terminalmanipulation bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Zahlungsdaten zu unterrichten und in Absprache mit InterCard die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt ein Zahlungssystem den Verdacht einer Kompromittierung von Zahlungsdaten an, ist das VU verpflichtet, InterCard unverzüglich zu unterrichten und ein von dem Zahlungssystem zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die Vorschriften gemäß den Vorgaben des Zahlungssystems durch das VU eingehalten und ob Zahlungsdaten in den IT-Systemen des VU oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von InterCard nicht ausreichend sind, ist InterCard berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

13 Haftungsregelungen

13.1 Beschränkung der Haftung von InterCard

InterCard haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „Kardinalpflichten“).

Soweit Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet InterCard höchstens bis zu einem Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von InterCard sind. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht

beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

13.2 Nicht zu vertretende Vorkommnisse und höhere Gewalt

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

13.3 Haftung für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 13.1. § 675y BGB ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

13.4 Haftung des VU und Freistellung

Das VU haftet InterCard für Schäden, die durch die schuldhafte Kompromittierung von Zahlungsdaten, schuldhaften Verlust des Terminals, oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer schuldhaften Vertragsverletzung geltend gemachte Ansprüche von Dritten, insbesondere Alipay (z.B. aufgrund des Vertriebes verbotener Produkte gemäß Anlage 1 durch das VU) sowie die Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe. Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

Das VU hat InterCard insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als das der Schaden durch das VU schulhaft verursacht wurde. Im Falle eines Vergleichs steht die Freistellung unter der Voraussetzung, dass InterCard nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VU einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

13.5 Rechtmäßiges Verhalten

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte InterCard feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist InterCard berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, InterCard von sämtlichen Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU InterCard entstehen können, freizustellen.

14 Laufzeit, Kündigung, Suspendierung

14.1 Laufzeit

Der Vertrag hat die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit. Er kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

14.2 Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 14.1 kann der Vertrag von InterCard vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn das VU für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten weniger als 5.000 EUR Transaktionsumsatz hat. Dies gilt auch für einzelne Verkaufsstellen, für die in diesem Fall eine Teilkündigung durch InterCard möglich ist.

14.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht,
- b) das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der InterCard trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- c) das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl er nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war,
- d) das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment gemacht hat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.6 schuldhaft nicht nachkommt,
- e) die Bedingungen der Ziffer 4.11 vorliegen,
- f) der Zahlungsdiensteanbieter nach eigenem Ermessen, einzelne oder alle Funktionalitäten von Alipay suspendiert oder vollständig einstellt und/oder den Vertrag mit Verifone kündigt oder aus anderen Gründen die Einstellung Akzeptanz von Alipay aus wichtigem Grund von InterCard oder Verifone verlangt, eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag InterCard dadurch unzumutbar wird,
- h) gegen InterCard von Alipay Strafgebühren oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht oder angedroht werden und dies aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt,
- i) das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von InterCard gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- j) das VU Zahlungstransaktionen bei InterCard über POS-Terminals einreicht, die nicht von InterCard hierfür zugelassen wurden,
- k) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat.
- l) das VU seinen Geschäftssitz oder einen Terminalstandort in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt,
- m) das Land in dem der Geschäftssitz des VU liegt, nicht mehr einem zulässigen Standort nach Ziffer 1.2. liegt,
- n) InterCard die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Lizenz von Alipay nicht mehr innehat,
- n) das VU im Falle einer Rückerstattung nach Ziffer 5.5 nicht innerhalb von 5 Geschäftstagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist, oder
- o) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt oder
- p) der Zahlungsdiensteanbieter die Einstellung der Nutzung von Alipay durch das VU von InterCard oder Verifone verlangt

14.4 Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

14.5 Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der InterCard zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist InterCard berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereicher Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

14.6 Hinweise auf die Akzeptanz des Zahlungsinstruments bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertrages wird das VU sämtliche Hinweise auf die Akzeptanz von Alipay entfernen, wenn das VU nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

15 Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14 -16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

16.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß 16.3 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

16.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

16.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

16.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber InterCard in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können per Post oder Email an InterCard gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von InterCard in Textform innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von InterCard nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird InterCard ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

InterCard nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per Email an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 (0)69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

Sofern Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen dem VU übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend.

Anlage 1: Verbotene Produkte

Nachfolgende Liste gilt jeweils in der aktuellen Fassung. Sie wird laufend aktualisiert und Veränderungen werden dem VU mitgeteilt.

1. Illegale politische audio visuelle Produkte und Publikationen
2. Illegale reaktionäre Karten und Programmsender
3. Dokumente und Informationen, die als geheim eingestuft wurden
4. Pornographische und vulgäre audio- visuelle Produkte und Publikationen
5. Pornographische und vulgäre erotische Dienstleistungen
6. Pornographische und vulgäre Karten und Programmsender
7. Pornographische und vulgäre Artikel oder Dienstleistungen
8. Geräte für Glücksspiel
9. Private Lotterien
10. Glücksspiel und Computerspieldienstleistungen
11. Betäubungsmittel
12. Hilfsmittel zur Einnahme von Betäubungsmitteln
13. Waffen jeglicher Art (einschließlich militärischer Waffen/Feuerwaffen und Zubehör), Waffennachbildungen, Munition und Sprengstoff
14. Waffenähnliche Instrumente (z.B. Dolch), die potentiell zum Angriff oder als Waffe genutzt werden können
15. Erträge oder Gegenstände, die aus Straftaten stammen
16. Giftige oder gefährliche Stoffe
17. Narkosemittel und Psychopharmaka
18. Dienstleistungen oder Hilfsmittel, die der Bestimmung des Geschlechts von Embryos dienen
19. Aphrodisiaka
20. Kreditkarten Cashback Services
21. Partnervermittlungsdienstleistungen mit Auslandsbezug
22. Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Computerhacking
23. Schadprogramme
24. Andere Software, die Alipay, dessen Konzernunternehmen oder Partner gefährden
25. Ausgabe von Zertifikaten oder Schnitzen von Stempeln, das gegen geltendes Recht verstößt
26. Crowdfunding Webseiten
27. Verkauf personenbezogener Daten (z.B. Informationen von Ausweisen), die gegen Datenschutzrecht verstoßen
28. Spionagemittel
29. Dienstleistungen oder Waren, die die Privatsphäre anderer verletzen
30. Schneeballsysteme
31. Lotterielose
32. Gold Futures
33. Falschgeld
34. Illegaler Verkauf von Konten und Kreditkarten
35. Aktien
36. Fonds
37. Versicherungen
38. Versicherungsplattformen
39. Regelmäßige Goldinvestitionen
40. Bank- und Finanzprodukte
41. Cashback Dienstleistungen
42. Einzelzweckgebundene Prepaidkarten
43. Wertpapiere
44. Illegales Fundraising
45. Währungsumtausch
46. Virtuelle Währungen auf ausländischen Konten
47. Quittungen (Rechnungen)
48. Bitcoin, Litecoin, Ybcoin und andere virtuelle Währungen und Zahlungsvorgänge damit
49. Satelliten und Antennen etc.
50. Archäologische oder kulturelle Fundstücke
51. Gefälschte oder nachgemachte Lebensmittel
52. Feuerwerk und Böller
53. Rohöl
54. Spenden
55. Menschliche Organe
56. Leihmutterdienstleistungen
57. Dienstleistungen, die Plagiate und Prüfungsbetrug ermöglichen (z.B. Teilnahme an einem akademischen Examen unter falscher Identität im Auftrag dieser Person)
58. Geschützte Tierarten
59. Geschützte Pflanzenarten
60. Schmuggelware
61. Verkauf oder Ausgabe von Veranstaltungskarten ohne offizielle Erlaubnis des Veranstalters (z.B. Olympische Spiele oder Weltausstellungstickets) oder unter Verletzung von IP Rechten Dritter
62. Medizinische Hilfsmittel
63. Auktionen
64. Pfandleihe
65. In Verkehr bringen von Renminbi
66. Fremdwährungen
67. Kulturelle Fundstücke
68. Video Chat Dienstleistungen
69. Religiöse Webseiten
70. Online Friedhöfe und Gottesdienste und andere religiöse Dienstleistungen
71. Monitoring privater Daten am Computer
72. Verlosung
73. Tieren, Pflanzen oder Waren mit ansteckenden Bakterien, Seuchen oder andere Lebewesen
74. Verkauf von Tieren, Pflanzen oder Waren, die aus Gegenden stammen, in denen eine Epidemie einer ansteckenden Krankheit ausgebrochen ist, die eine Gefahr für Mensch und Tier bedeutet